

# Unerwünschte Gehsteigberatung: Persönlichkeitsrecht gegen Religions- und Meinungsfreiheit

Rechtsschutz gegen eine Untersagungsverfügung; Grundrechtskonflikte bei nicht gewünschter Beratung

**Hinweis:** Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

## Sachverhalt

---

### Beteiligte

- L: katholisch geförderter eingetragener Verein „Lebensrettung“; tritt gegen Abtreibungen ein; Kläger.
- Vereinsmitglieder des L: zwei Personen pro Werktag, die die Gehsteigberatung durchführen.
- Betroffene Frauen: Patientinnen, die die Arztpraxis aufsuchen.
- Arztpraxis in Hamburg: führt regelmäßig Schwangerschaftsabbrüche durch.
- Bezirksamt der FHH: Ordnungsbehörde.

### Geschehen

Fall „Gehsteigberatung vor der Arztpraxis“

- Vor einer Arztpraxis in Hamburg, die regelmäßig Abtreibungen durchführt, betreibt L eine sog. Gehsteigberatung.
- An jedem Werktag sprechen Vereinsmitglieder auf dem öffentlichen Weg direkt vor dem Haus Frauen an, von denen sie vermuten, dass diese wegen einer Abtreibung die Praxis aufsuchen.

- Eine Beraterin fragt nach Beratung und/oder Informationsmaterial und überreicht eine Broschüre, wenn dies bejaht wird.
- Die andere Person beschränkt sich auf stilles Beten und hält das Bild eines Babys in den Händen.
- Bei längerem Gespräch wird ein Besuch in ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

## Lösung (Gutachten)

---

### A. Zulässigkeit

Obersatz: Fortsetzungsfeststellungsklage iSv § 113 I 4 VwGO.

#### I. Verwaltungsrechtsweg

Obersatz: § 40 I VwGO.

Subsumtion: Streitentscheidende Vorschriften sind § 15 I VersG bzw. § 3 I HmbSOG; beide adressieren ausschließlich Hoheitsträger (Sonderrechtstheorie). Öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art iSv § 40 I VwGO; keine abdrängende Sonderzuweisung.

#### II. Statthafte Klageart

Obersatz: Fortsetzungsfeststellungsklage iSv § 113 I 4 VwGO bei Erledigung eines VA nach Klageerhebung.

Definition VA iSv § 35 S. 1 HmbVwVfG: Behördliche Maßnahme zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Außenwirkung.

Subsumtion: Die Untersagungsverfügung ist VA iSv § 35 S. 1 HmbVwVfG. Mit Umzug der Praxis verliert das an die Öffnungszeiten gebundene Verbot seine Rechtswirkung; Erledigung iSv § 43 II HmbVwVfG (BVerwG NVwZ 2009, 122). § 113 I 4 VwGO direkt anwendbar; Antragsumstellung erforderlich.

#### III. Beteiligten- und ...

... die vollständige Musterlösung ist im juralernen.de-App-Modus freigeschaltet.

## **Vollständige Musterlösung freischalten – und vieles mehr.**

Mit juralernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug – präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe
- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen – Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

---

**Einmalig 99 € – Lifetime-Zugriff.** Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt juralernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ [juralernen.de](https://juralernen.de)

---

Quelle: <https://juralernen.de/klausuren/unerwuenschte-gehsteigberatung-persoenlichkeitsrecht-gegen-religions-und-meinungsfreiheit>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.